

seinen vielen Bekannten im Buchhandel Nachricht geben. Sonst ließe sich wohl manches über das Leben dieses Sonderlings, über seine Art und Weise, seine Sammlungen usw. berichten. Der Geistliche hatte recht, wenn er an seinem Grabe hervorhob, daß Erle in seinem Leben Treue gehalten habe: Treue dem Geschäft, dem er in selbstloser Hingabe fast 40 Jahre lang diente, Treue auch seinen Hauswirten in zwei Generationen, denn er hat 43 Jahre lang dasselbe Zimmer in Leipzig bewohnt, auch nachdem er in den letzten drei Jahren sich mehr in Altenburg im eigenen Hause aufhielt, Treue endlich dem engeren Kreise seiner Leipziger Bekannten, dem er seit Jahrzehnten angehörte.

Eugen von Binder-Kriegelstein. — Zu dem in Nr. 209 gemeldeten Tode des Kriegsberichterstatters Eugen von Binder-Kriegelstein wird von dem angeblichen Toten mitgeteilt, daß eine Verwechslung vorliege. Der auf dem Lemberger Schlachtfelde Gefallene ist der aktive Feldarzt des Grazer Landwehr-Haubitzen-Regiments Dr. Hammer-Kriegelstein, Ritter von Sternfeld.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Provision für sistierte Inserataufträge.

(Vgl. Nr. 198 u. 202.)

Der Verlag der Ärztlichen Rundschau, München, vertritt die Meinung, es sei recht und billig, wenn der Verlag wenigstens die vorausbezahlte Provision für sistierte Inserataufträge wiedererhielte. Wenngleich die Erfüllung dieses Wunsches im Interesse des Verlags liegt, so dürfte seine rechtliche Durchführung doch auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen.

Bekanntlich ändert der Krieg, wie im Börsenblatt schon oft genug ausgeführt worden ist, an den bestehenden Inserataufträgen nichts. Die Inseratbesteller haben also nicht das Recht, die Aufnahme ihrer Inserate zu verschieben oder ohne Entschädigung abzubestellen. Gibt der Verleger solchen Ansuchen trotzdem statt, so ist die Nichtausführung der Aufträge lediglich seine Schuld. Er kann daher dem Inseratagenten die mühsam verdiente Provision nicht vorenthalten. Das Handelsgesetzbuch bestimmt nämlich im § 88, daß der Agent für die durch ihn vermittelten Geschäfte sogar die volle Provision zu beanspruchen hat, wenn die Ausführung eines Geschäfts infolge des Verhaltens des Geschäftsherrn ganz oder teilweise unterblieben ist, ohne daß hierfür wichtige Gründe in der Person desjenigen vorliegen, mit dem das Geschäft abgeschlossen ist. Der Antrag des Inseratbestellers, ihn von dem Insertionsvertrag ohne Entschädigung zu entbinden, kann aber als wichtiger Grund in der Person des Geschäftsgenossen nicht angesehen werden, es sei denn, daß bei Fortsetzung der Aufnahme der Inserate eine Zahlung dafür vom Inseratbesteller wegen Vermögensverfalls nicht zu erlangen gewesen wäre. Dies ist aber im allgemeinen nicht der Fall, sondern die Sistierungen der Inserataufträge laufen zum überwiegenden Teil auch von zahlungskräftigen Firmen ein.

Nach alledem darf der Verleger im allgemeinen also nicht damit rechnen, daß er irgendwelche Ansprüche auf Rückerstattung von vorausbezahlten Provisionen für sistierte Inserataufträge hat, im Gegenteil, er muß sogar gewärtigen, daß die Inseratagenten die volle Provision für solche Aufträge verlangen, mit deren Sistierung der Verleger einverstanden gewesen ist, ohne daß er rechtlich dazu gezwungen wäre.

Stuttgart.

Hans Forkel,

i. D. Franck'sche Verlagshandlung.

Der Verlag der Ärztlichen Rundschau, München, bat um Aussprache über die Streitfrage, ob der Agent die Provisionen für sistierte, d. h. unterbrochene Aufträge zurückzahlen habe. Der Verlag H. A. V. Degener, Leipzig, ist nun der Ansicht, der Agent sei zur Rückzahlung der Provision weder sofort, noch später verpflichtet, weil der Verleger dem Sistierungswunsch des Auftraggebers nicht zu entsprechen brauche.

Selbstverständlich hat der Agent die Provision dann nicht zurückzuerstatten, wenn der Verleger in eine Annullierung, d. h. Aufhebung des Auftrages ohne Einverständnis des Agenten voreilig und ohne zwingende Gründe einwilligt. Der Verleger kann aber den Auftrag sofort aufheben, wenn er die Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers erkennt oder wenn der Auftraggeber im Felde steht und das Geschäft infolgedessen geschlossen ist. In diesen Fällen würde der Agent die Provision zurückzahlen haben, denn dem Verleger kann das Risiko der Aufnahme der Inserate ohne Zahlungsaussicht nicht zugemutet werden.

Die Sistierung, d. h. Unterbrechung des Auftrages gibt dem Verleger zunächst kein Recht, die Provision zurückzuverlangen. Stellt sich aber später, wenn der Auftrag weiter ausgeführt wird oder werden soll, die Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers heraus, so hat der Agent die Provision zurückzahlen. Der Agent wird nicht nachweisen können, daß bei weiterem Erscheinen der Inserate zur Kriegszeit, also dann, wenn man dem Sistierungswunsch nicht nachkam, Bezahlung erlangt worden wäre. Die Wahrscheinlichkeit, die unterbrochenen Inserataufträge bei späterer Ausführung bezahlt zu erhalten, ist sicherlich größer. Der Verleger handelt in Wahrung berechtigter Interessen, wenn er die weitere Aufnahme zu günstigeren geschäftlichen Zeitverhältnissen vornimmt.

Der Anspruch der Provision regelt sich nach dem Gesetz, und hiernach kann die Auszahlung der Provision erst nach Eingang der Zahlung vom Agenten beansprucht werden. Wenn auch im Zeitschriftenverlag Provisionen in sehr vielen Fällen in voller Höhe, in den meisten Fällen wenigstens Teilprovisionen bei Ablieferung des Auftrages und nach Eingang einer günstigen Kreditauskunft gezahlt werden, so besteht trotzdem kein anerkannter Handelsbrauch, wonach eine Provision früher gezahlt zu werden braucht. Die Provisionsvorauszahlung ist also nur ein freiwillig geleisteter Vorschuß, der sich erst in Forderung und geleistete Zahlung nach Eingang des letzten Inseratbetrages umwandelt.

M. B.

•Nur gegen vorherige Einsendung des Betrages• oder

•Nur unter Postnachnahme•.

(Vgl. Nr. 188, 193, 196, 197 u. 202—204.)

(Postkarte.)

Herrn Hugo Rother, Berlin.

Der durch den Krieg eingetretene Personalmangel macht es mir unmöglich, einen Rechnungsvorkehr irgendwelcher Art aufrecht zu erhalten. Ich kann also Ihre geschätzte Bestellung vom 20. VIII. auf — — — — — nur ausführen, falls Sie den Betrag von M —.— (M —.— Porto inbegriffen) im voraus einsenden.

Hochachtungsvoll

Moritz Diesterweg.

Postfach-N^o.

Frankfurt/M. 7982.

Daß bei der vorliegenden Schulbücher-Bestellung der Barverkehr selbstverständlich ist, brauche ich ja wohl nicht zu erwähnen. Unnützlich war nur diese vorherige Benachrichtigung und Zahlung, wodurch die Lieferung unnötig verzögert wird.

Berlin.

Hugo Rother's Buchhandlung.

Antwort.

Wenn es Verleger gibt, denen es möglich ist, dem Sortiment in dieser schweren Zeit mehr oder weniger große Zugeständnisse zu machen, indem sie Artikel vertreiben, die auch jetzt oder jetzt erst recht absetzbar sind, so ist dies sehr erfreulich. Der Schulbuchverleger ist dazu nicht in der Lage, da Schulbücher jetzt fast nicht gekauft werden. Zum Überflusse scheint sich bedauerlicherweise eine große Anzahl Sortimenten entschlossen zu haben, alle Zahlungen einzustellen. Wie wäre es sonst möglich, daß von meinen in den ersten Tagen des August versandten Barkontoauszügen 93% unbeantwortet geblieben sind? Wo soll der Verleger unter solchen beklagenswerten Umständen den Mut zur Kreditgewährung hernehmen? Es wäre sehr zu wünschen, wenn diejenigen Herren Sortimenten, die sich bei jeder nur einigermaßen bietenden Gelegenheit mit eingelegerter Lanze auf den Verleger stürzen, einmal in den eigenen Reihen Umschau halten wollten, es würde manches harte Urteil weniger hart ausfallen.

Die Ausführungen des Herrn Hugo Rother sind insofern irreführend, als im Hinblick auf die bekannten von den Leipziger Kommissionären gefaßten Beschlüsse mit der Aufforderung »Betrag ist durch Kommissionär zu erheben« immerhin ein Anspruch auf Kredit in Frage kommt. Um aber der von Herrn Rother gemachten Beanstandung, soweit es in meinen Kräften steht, gerecht zu werden, werde ich in Zukunft von vornherein unter Postnachnahme liefern und bei Firmen, die bisher bei mir Barkonto hatten, die Nachnahmegebühren selbst tragen. Ich hoffe, dafür wenigstens die Anerkennung des guten Willens zu finden.

Frankfurt a. M., September 1914.

Moritz Diesterweg.